



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/05 Ba

Wien, 14. Oktober 2005

An das
Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrats
(und in 25 Ausfertigungen in Papierform)

per E-Mail

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)

Bezug: Ihr E-Mail vom 20. September 2005,
GZ: BMBWK-13.480/0002-III/2/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zum Entwurf des Hochschulgesetzes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass in den Erläuterungen zu § 53 bezüglich der Daten für die Studienevidenz nicht die „Sozialversicherungsnummer“, sondern entsprechend dem E-Government-Gesetz das bereichsspezifische Personenkennzeichen für den Bereich Bildung zu nennen wäre. Die Sozialversicherungsnummer soll für diese Zwecke nicht mehr verwendet werden (siehe die mehrfach gegen die Verwendung der Sozialversicherungsnummer vorgebrachten und im Rahmen des E-Government-Gesetzes akzeptierten Einwände).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: